

Landgericht Hamburg

Az. [REDACTED]



Beschluss

In der Sache

H. [REDACTED] Hamburg

- Gläubiger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED],
[REDACTED]
[REDACTED]

gegen

Moritz Ullrich Godber Jahr, [REDACTED]

- Schuldner -

beschließt das Landgericht Hamburg - Zivilkammer 13 - durch die Richterin am Landgericht [REDACTED] als Einzelrichterin aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 13.09.2021

am 13.09.2021:

1. Gegen den Schuldner Moritz Ullrich Godber Jahr wird zur Erzwingung der ihm in dem rechtskräftigen Versäumnisurteil des Landgerichts Hamburg vom [REDACTED] 2018 - Az. [REDACTED] - auferlegten Handlung, nämlich

dem Gläubiger Auskunft zu erteilen und Rechnung zu legen,

indem der Schuldner

(a) eine geordnete Zusammenstellung aller vom Schuldner aufgrund der Inanspruchnahme der den Gegenstand des Kaufvertrags vom 19.12.2017 bildenden Webseiten (www.hamburg-stadtfuehrung.com, www.fuehrung-elbphilharmonie.de, www.elbphilharmonie-fuehrung.hamburg, www.reeperbahn-hamburg.com, www.stpauli-kiez-guides.de und www.kiezbullen-stpauli.de) für den Monat Januar 2018 berechneten Entgelte für Führungen sowie für etwaige Leistungen für Januar 2018, die erst im Februar 2018 berechnet wurden, übergibt,

(b) in geordneter Zusammenstellung ebenso die entsprechenden Belege (Rechnungen) sowie - unter Angabe von Namen des Kunden, Leistungszeitpunkt, Art der Leistung und Rechnungsnummer - eine Liste der Zahlungseingänge übergibt,

(c) eine Aufstellung über alle vom Schuldner für Januar 2018 zugunsten der einzelnen Fremdenführer verauslagten Beträge unter Angabe von Namen des Fremdenführers, Leistungszeitpunkt und Art der Leistung übergibt sowie

(d) die geleisteten Zahlungen durch Barquittung oder Überweisungsbeleg belegt,

die Zwangshaft bis zu einer Dauer von 6 Monaten verhängt.

Die Vollstreckung des Zwangsmittels entfällt, sobald der Schuldner Moritz Ullrich Godber Jahr der oben genannten Verpflichtung nachkommt.

2. Der Schuldner Moritz Ullrich Godber Jahr hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
3. Der Streitwert wird auf € 30.000,00 festgesetzt.

Gründe:

Der vierte Zwangsmittelantrag des Gläubigers gem. § 888 ZPO vom 28. Juni 2021 ist zulässig und begründet.

I.

Die Parteien bieten bzw. boten touristische Stadtführungen in der Hamburger Innenstadt an und schlossen am 19. Dezember 2017 einen (Unternehmens-)kaufvertrag mit Nachtrag vom 10. Januar 2018 (Anlagenkonvolut), mit dem der Gläubiger dem Schuldner die Rechte an und Inhalte von sechs zuvor vom Gläubiger allein - unter freiberuflicher Mitarbeit des Schuldners - betriebenen Webseiten

www.hamburg-stadtfuehrung.com,
www.fuehrung-elbphilharmonie.de,
www.elbphilharmonie-fuehrung.hamburg,
www.reeperbahn-hamburg.com,
www.stpauli-kiez-guides.de und
www.kiezbullen-stpauli.de

zu einem Kaufpreis von € [REDACTED] mit Wirkung vom 1. Februar 2018 verkaufte und übertrug.

Die Parteien streiten noch um die Abrechnung der in der Übergangszeit vor dem 1. Februar 2018 - in den Monaten Dezember 2017 und Januar 2018 - durchgeführten Stadtführungen, deren Entgelte der Schuldner nicht mehr für Rechnung des Gläubigers im Dezember 2017 bzw. Januar 2018 berechnete, vereinnahmte und abführte, sondern - so die Vermutung des Gläubigers - für sich behielt oder erst ab Februar 2018 mit Rechnungen im eigenen Namen liquidierte. Der Gläubiger erwartet aufgrund seiner - unstreitigen - Umsatzschätzung für den Zeitraum Dezember 2017 bis Februar 2018 eine Nachzahlung des Schuldners in einer Größenordnung von mehr als € 30.000,00.

Mit rechtskräftigem Versäumnisurteil des Landgerichts Hamburg vom 30. Oktober 2018 - Az. [REDACTED] - wurde der Schuldner verurteilt, dem Gläubiger die im Tenor dieses Beschlusses bezeichneten Auskünfte zu den im Januar/Februar 2018 durchgeführten und abgerechneten Stadtführungen zu erteilen.

Der Schuldner hat diese Handlungen nicht ausgeführt, sondern die gegen ihn verhängten Zwangsgelder in Höhe von € 1.000,00, € 2.000,00 und € 10.000,00 jeweils bezahlt.

Das Gericht hat den Schuldner zum Zwangshaftantrag vom 28. Juni 2021 schriftlich und zudem in der mündlichen Verhandlung vom 13. September 2021 persönlich angehört.

II.

Der Zwangshaftantrag des Gläubigers gem. § 888 ZPO vom 28. Juni 2021 ist zulässig und begründet. Die Voraussetzungen für die Verhängung der Zwangshaft nach § 888 ZPO liegen vor.

1.

Die allgemeinen Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung sind weiterhin gegeben.

Der Schuldner wurde durch das rechtskräftige Versäumnisurteil des Landgerichts Hamburg vom 30.10.2018 zu mehreren Handlungen verpflichtet, die nicht durch einen Dritten vorgenommen werden können, so dass die vorzunehmenden Handlungen ausschließlich vom Willen des Schuldners abhängig sind, § 888 ZPO. Er hat Auskünfte zu erteilen, im Rahmen seiner Stadtführertätigkeit erstellte Rechnungen und vereinnahmte Zahlungseingänge sowie verauslagte Beträge mitzuteilen.

Der Schuldner hat diese Handlungen nicht ausgeführt.

2.

Das Rechtsschutzbedürfnis des Gläubigers für seinen 4. Zwangsmittelantrag besteht fort. Der Schuldner hat die bereits dreimal auf Antrag des Gläubigers verhängten Zwangsgelder in Höhe von € 1.000,00, € 2.000,00 und € 10.000,00 anstandslos, freiwillig und zeitnah beglichen.

3.

Die Verhängung der Zwangshaft erweist sich nach ausführlicher richterlicher Erörterung der Sach- und Rechtslage mit dem Gläubigervertreter und dem Schuldner persönlich und Abwägung der beiderseitigen Interessen der Parteien, der Möglichkeiten einer gütlichen Beilegung und der Chancen und Risiken der streitigen Fortsetzung des Zwangsmittelverfahrens und des Rechtsstreits im Hauptsacheverfahren im Anhörungstermin vom 13. September 2021 im vorliegenden Fall ausnahmsweise als verhältnismäßig.

Es ist erforderlich, weil der Schuldner bei erneuter Verhängung eines Zwangsgeldes dessen erneute Zahlung der Auskunftserteilung vorziehen würde. Nach dem persönlichen Eindruck des Gerichts von den ausführlichen mündlichen Stellungnahmen des Schuldners im Anhörungstermin vom 13. September 2021 zeigt sich der Schuldner geistig wach und klar, ruhig und reflektiert, vernünftig und wirtschaftlich denkend, zugleich ohne jedes Unrechtsbewusstsein hinsichtlich seiner Nichterfüllung des vor fast 3 Jahren mit rechtskräftigem Urteil vom 30. Oktober 2021 titulierten Auskunftsanspruch des Gläubigers und insbesondere nachhaltig unbeeindruckt vom Ablauf des bisherigen Zwangsvollstreckungsverfahrens. Er wägt die erforderliche Zeit und Mühe der geschuldeten Auskunftserteilung - als Unternehmer sorgfältig argumentierend - gegen die Unannehmlichkeiten der auch wiederholten Zwangsgeldzahlung ab und erklärt unumwunden, die Erfüllung des Auskunftsanspruchs als „nicht so wichtig“ zu werten, weil er „andere Dinge zu tun“ habe, insbesondere während seiner Arbeit mehr Geld verdiene, als er an Zwangsgeldern zu zahlen habe. Dafür spricht insbesondere auch der Umstand, dass der Schuldner besonnen kalkulierend bisher Zwangsgelder von insgesamt € 13.000,00 anstandslos beglichen hat, statt Auskunft über die - geschätzte - Forderung von € 30.000,00 zu erteilen.

Die Verhängung der Zwangshaft erweist sich unter Abwägung des Rechtsschutzinteresses des Gläubigers und der Intensität des Grundrechtseingriffes in die Freiheit des Schuldners auch als ausnahmsweise verhältnismäßig. Die Parteien sind Unternehmer und waren in der gleichen Branche gemeinsam als Stadtführer tätig, bevor die Zusammenarbeit im Ergebnis des Kaufvertrags vom 19.12.2017 beendet und neu strukturiert wurde. Der Gläubiger betreibt nun seit fast 3 Jahren ergebnislos die Zwangsvollstreckung aus dem rechtskräftigen Urteil vom 30.

Oktober 2018, obwohl er aufgrund der - unstreitigen - Umsatzschätzung eine Nachzahlung des Schuldners in einer Größenordnung von mehr als € 30.000,00 erwartet. Der Schuldner hat im Zuge der ausführlichen mündlichen Anhörung vom 13. September 2021 freimütig eingeräumt, der Auskunftserteilung stehe außer seiner freien Entscheidung, sich dafür aus unternehmerischen Erwägungen keine Zeit nehmen zu wollen und zudem konfliktscheu die inhaltliche Auseinandersetzung mit dem Gläubiger um die Abrechnung zu meiden, kein Hindernis entgegen. Er zeigt sich nachhaltig unbeeindruckt von seinen kaufvertraglichen Nebenpflichten, dem justizförmigen Verfahren, der Rechtskraft des Urteils und der Durchführung des Zwangsvollstreckungsverfahrens und sieht dessen künftigen Fortgang offen, humorvoll und entspannt mit amüsiert-neugierigem Interesse entgegen.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 891 S. 3, 91 ZPO.

Die Festsetzung des Streitwertes beruht auf § 3 ZPO und ergibt sich aus der Schätzung des Gläubigers, der Schuldner habe im Januar 2018 € 15.504,00 Umsätze erzielt und im Vormonat Dezember 2017 wegen der Ferien und Feiertage einen höheren Umsatz erzielt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann sofortige Beschwerde (im Folgenden: Beschwerde) eingelegt werden.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Wert der Hauptsache 600 Euro übersteigt.

Die Beschwerde ist binnen einer Notfrist von **zwei Wochen** bei dem

Landgericht Hamburg
Sievekingplatz 1
20355 Hamburg

oder bei dem

Hanseatisches Oberlandesgericht Hamburg
Sievekingplatz 2
20355 Hamburg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung, spätestens mit dem Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle eines der genannten Gerichte. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei einem der oben genannten Gerichte eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Die Beschwerdeschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diese Entscheidung eingelegt werde.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Hamburg
Sievekingplatz 1
20355 Hamburg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:


- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Richterin am Landgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift
Hamburg, 13.09.2021


Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

